

Alle Nachteile, die aus dem Verlust oder der mißbräuchlichen Benutzung des Postkreditbriefs entstehen, trägt der Inhaber.

vi Es werden erhoben:

1. für die mit Zahlfarte zu leistende Bareinzahlung oder für die Überweisung von einem Postcheckkonto die tarifmäßige Gebühr (§ 9 der Postcheckordnung);
2. für die Ausfertigung des Postkreditbriefs 50 Pf.;
3. für jede Rückzahlung
 - a) eine feste Gebühr von 5 Pf.,
 - b) eine Steigerungsg Gebühr von 5 Pf.
 für je 100 *M.* oder Teile davon.

Die Gebühren unter 1 und 2 werden bei der Bestellung des Postkreditbriefs mit Zahlfarte vom Antragsteller bar erhoben, bei der Bestellung mit Überweisung vom Postcheckkonto des Antragstellers abgebucht. Die Rückzahlungsggebühren (3) werden bei jeder Abhebung einbezogen.

vii Wenn nach Ablauf der viermonatigen Gültigkeitsdauer des Postkreditbriefs noch ein Restguthaben verbleibt, so wird dieser Betrag auf Antrag, dem der Postkreditbrief mit den übriggebliebenen Quittungsvordrucken beizufügen ist, von dem Postcheckamte, das ihn ausgefertigt hat, an den Inhaber zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt mit Zahlungsanweisung oder durch Gutschrift auf das Postcheckkonto des Kreditbriefinhabers. Die Gebühr für die Geldübermittlung oder Überweisung ist von dem Restguthaben abzuziehen.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Mai 1914 in Kraft.

Berlin, den 28. April 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

